



## Kurzinfo für Grenzpendler in der Corona-Krise

### Für Grenzpendler mit Wohnort Deutschland / Arbeitsort Dänemark

#### Allgemeines:

Zuständigkeit bei **vorübergehender** Arbeitslosigkeit (z.B. *arbejdsfordeling* (dänisches Kurzarbeitergeld), Schlechtwettergeld):

- Dänische a-kasse (Arbeitslosenversicherung). Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Leistungsberechtigt sind ausschließlich zahlende Mitglieder ([www.jobnet.dk](http://www.jobnet.dk))

Zuständigkeit bei **vollständiger** Arbeitslosigkeit (Kündigung):

- **Agentur für Arbeit/ Jobcenter am Wohnort** (Deutschland: Agentur für Arbeit [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de))
  - Antrag auf Arbeitslosengeld
- **Jobcenter/Sozialzentrum am Wohnort** in Deutschland
  - Wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, besteht die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu beantragen.

Eine Arbeitslosmeldung ist bei allen Behörden derzeit nur schriftlich, bzw. online möglich.

Sobald es wieder möglich ist, müssen Sie die persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort umgehend nachholen.

Allgemeine Infos:

- Wenn ein dänischer Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach Hause schickt, muss er grundsätzlich weiter Lohn zahlen.
  - **Ausnahmen:** Tarifvertragliche Vereinbarungen, die es dem Arbeitgeber erlauben, seinen Mitarbeiter ohne Lohn nach Hause zu schicken.
    - In diesem Fall muss sich der Mitarbeiter arbeitslos melden, da er in diesem Fall nicht gekündigt wurde, ist eine dänische a-kasse zuständig (Mitgliedschaft vorausgesetzt).
    - Besteht keine Mitgliedschaft in einer a-kasse, besteht die Möglichkeit, Kontakt zum Jobcenter am Wohnort in Deutschland aufzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dort ggf. Grundsicherung beantragt werden, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Nur bei einer Kündigung seitens des dänischen Arbeitgebers besteht für einen Grenzpendler mit Wohnort Deutschland ggf. Anspruch auf Arbeitslosengeld seitens der Agentur für Arbeit, auch wenn diese nicht Mitglied einer a-kasse sind!

### Deutsches Kurzarbeitergeld (Kug)

- Grundvoraussetzung für einen Antrag auf Kurzarbeitergeld in Deutschland ist, dass der Betrieb, der den Antrag stellt, einen **Betriebssitz in Deutschland** und eine **Betriebsnummer** hat. Erfüllt ein Betrieb diese Voraussetzungen nicht, wird auch für Mitarbeiter, für die Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt werden, **kein deutsches Kurzarbeitergeld** gezahlt!!

### Hilfspakete (trepartsaftale) der dänischen Regierung in Zeiten der Corona-Krise

- Bei den Hilfspaketen der dänischen Regierung handelt es sich nicht um Kurzarbeitergeld, Kurzarbeit unterliegt anderen Regeln und ein Anspruch setzt die Mitgliedschaft in einer a-kasse voraus (siehe: Zuständigkeit bei vorübergehender Arbeitslosigkeit).
- Das Hilfsangebot (trepartsaftale) ist für Betriebe, die von einer Kündigung von mindestens 30% der Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeitern betroffen sind. Der Betrieb muss eine dänische CVR-Nummer haben.
- Voraussetzung ist, dass der Betrieb Hilfen aus dem Hilfspaket beantragt und diese auch bewilligt bekommt.
- Bekommt ein Betrieb Hilfen aus dem Hilfspaket bewilligt, umfasst dieses alle im Betrieb Beschäftigten, die vor dem 9. März 2020 angestellt wurden.
- Die Regelung umfasst auch Grenzpendler, die nicht Mitglied einer a-kasse sind!

- Jeder Arbeitgeber kann verlangen, dass der Arbeitnehmer zunächst 5 Tage Urlaub nimmt, dieser Urlaub kann auch als Vorschuss aus dem Urlaubsanspruch für den Zeitraum nach September 2020 genommen werden.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer während der Förderphase den vollen Lohn auszuzahlen. Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer jedoch nicht arbeiten.
- Während des Förderzeitraums (9.März (rückwirkend) – voraussichtlich 9.Juni 2020) darf der Arbeitgeber keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

Links mit weiteren Informationen:

<https://www.3f.dk/faa-hjaelp/coronavirus/ny-midlertidig-trepartsaftale>

<https://star.dk/til-virksomheder/info-virksomheder-midlertidige-aendringer-beskaeftigelsesomraadet-foelge-af-coronavirus/til-virksomheder-spoergsmaal-og-svar-midlertidige-aendringer-coronavirus/arbejdsfordeling-coronavirus/>

<https://fho.dk/blog/2020/03/18/vejledning-i-trepartsaftalen-om-loenkompensation-faa-svar-paa-hvem-der-er-omfattet-af-aftalen/>

[https://virksomhedsguiden.dk/erhvervsfremme/content/temaer/coronavirus\\_og\\_din\\_virksomhed/artikler/midlertidig-loenkompensation-for-loenmodtagere-paa-det-private-arbejdsmarked-/eba83819-a5c6-4967-8c04-eae3cee2973d/](https://virksomhedsguiden.dk/erhvervsfremme/content/temaer/coronavirus_og_din_virksomhed/artikler/midlertidig-loenkompensation-for-loenmodtagere-paa-det-private-arbejdsmarked-/eba83819-a5c6-4967-8c04-eae3cee2973d/)

Für Fragen wenden Sie sich gerne an:

EURES-Flensburg

Agentur für Arbeit/Jobcenter Flensburg

Telefon: +49 (0) 461 819- 507

flensburg.eures@arbeitsagentur.de

Stand 16.4.2020